



Grundfragen der juristischen Person

Ein Aufriss gesellschaftsrechtlicher Fragestellungen anhand
der Fiktionstheorie und der Lehre vom realen Verband

Julia Told

Forum Zivilrecht
24.09.2024

Gegründet im Jahr 1669, ist die Universität Innsbruck heute mit mehr als 28.000 Studierenden und über 5.000 Mitarbeitenden die größte und wichtigste Forschungs- und Bildungseinrichtung in Westösterreich. **Alle weiteren Informationen finden Sie im Internet unter: www.uibk.ac.at**

Gang der Untersuchung

1. Einleitung

- Klarstellungen zum Begriff der jur Pers
- Fragestellungen und Methode der Beantwortung

2. Nationale juristische Personen

- Historischer Aufriss zur österreichischen Gesellschaftsrechtslandschaft
- Überblick über die Theorien zum Entstehen von jur Pers
- Überblick über die Gründe für die Anerkennung von jur Pers
- Abgleich der spezifischen Anerkennungsgründe von jur Pers mit deren Einsatzbereich
- Leistbarkeit der Theorien zum Entstehen von jur Pers (Interesse der Gesellschaft, Integration neuer Technologien, Deliktische/Strafrechtliche Verantwortung, Persönlichkeits- und Grundrechtsschutz)

3. Juristische Personen mit Auslandsbezug

4. Zusammenfassende Betrachtung/Thesen

1. Einleitung

- 1.1 Klarstellungen zum Begriff der juristischen Person
- 1.2 Aufgeworfene Fragestellung und Methode der Beantwortung

1.1 Begriff der jur Pers

Juristische Person

- Anerkennung in sämtlichen entwickelten Rechtsordnungen
- Jur Pers = sämtliche rechtsfähige Pers, die keine nat Pers sind (*Savigny*)
- Auf genaue Art der Verfasstheit soll es nicht ankommen (ePersG, KapG, PS, etc)
- Nationale Normen: mitunter engeres Begriffsverständnis der jur Pers (zB VbVG)

1.2. Fragestellung und Methode

Ausgangslage

- Grundsatzdebatten erleben eine Renaissance im GesR
- Erwartung: Hilfestellung bei Ableitung systemkonsistenter Antworten auf gesellschaftsrechtliche Fragen der Zeit

Fragestellung

- Aus Anlass der Einführung der FlexCo soll folgenden Fragen nachgegangen werden
 1. Gründe für die Entstehung jur Pers/Gründe für die Anerkennung jur Pers
 2. Leistbarkeit der Grundsatzdebatte bei Beantwortung von Grundlagenfragen
 3. Parallelen zwischen der nationalen Anerkennung und internationalprivatrechtlichen Anerkennung

1.2. Fragestellung und Methode

Methode

- Fiktionstheorie und Theorie von der realen Verbandsperson als Impulsgeber für Auseinandersetzung mit Grundsatzfragen zur jur Pers
 - Entstehen der jur Pers, Gründe für die Anerkennung
 - Interesse der jur Pers
 - Integration technischer Errungenschaften
 - Deliktsfähigkeit, Strafrechtsfähigkeit
 - Grundrechtsschutz, Persönlichkeitsschutz
 - Parallelwertungen im IPR?
- Erprobung der Fiktionstheorie und der Theorie von der realen Verbandsperson auf ihre Leistbarkeiten im aktuellen Gesellschaftsrechtsdiskurs

2. Nationale juristische Personen

- 2.1 Historischer Aufriss zur österreichischen Gesellschaftsrechtslandschaft
- 2.2 Überblick über die Theorien zum Entstehen von jP
- 2.3 Überblick über die Gründe für die Anerkennung von jP
- 2.4 Abgleich der spezifischen Gründe für die Anerkennung von jP mit deren Einsatzbereich
- 2.5 Leistbarkeit der Theorien zum Entstehen von jP zu gesellschaftsrechtlichen Grundlagefragen
 - 2.5.1 Das Interesse der Gesellschaft: Integration externer Interessen
 - 2.5.2 Gesellschaftsrecht und Integration neuerer Technologien
 - 2.5.3 Deliktische/Strafrechtliche Verantwortung
 - 2.5.4 Persönlichkeitsschutz und Grundrechtsschutz

2.1. Historischer Aufriss der ö GesR-Landschaft

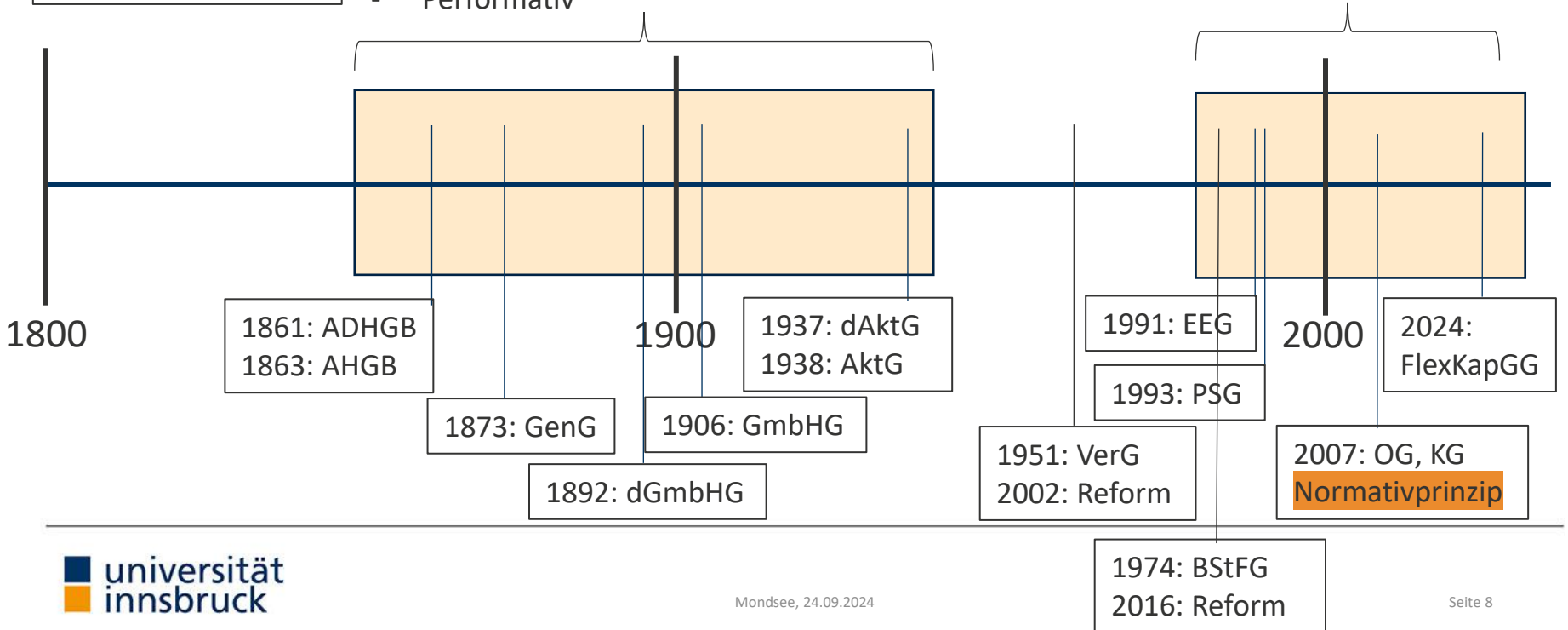
- Entstehen
- Einsatzbereich

Mitte 19. Jhd bis Anfang 20. Jhd:

- Gestaltgebende Wurzeln des PersG, KapG, Genossenschaftsrechts
- Performativ

Ab Ende des 20. Jhd:

- Neuer Reformimpuls



2.2. Theorien zum Entstehen von jur Pers

Fiktionstheorie	Theorie von der realen Verbandsperson
<i>Savigny</i> (1840: System des heutigen römischen Rechts, Bd II)	<i>Beseler, von Gierke</i> (1902: Das Wesen der menschlichen Verbände)
Vermögensfähigkeit der jur Pers	Volle Rechtsfähigkeit
Entstehen durch gesetzliche Anerkennung: Konzessionssystem	Entstehung durch gesetzliche Anerkennung in Reaktion auf etwas Reales: freieres System
Anerkennung als juristische Fiktion: Gründe für die Anerkennung bleiben unbeleuchtet	Detailbetrachtung der Organisationsstruktur hinter jur Pers; Realphänomen, das rechtlich entspr abzubilden ist
Weitgehende Ausblendung des organisatorischen Substrats: mannigfache Gestalt mit bestimmter Zweckverfolgung	Strukturen einer personellen Vielheit, die sich durch eine überindividuelle, willentliche Einheit auszeichnen, sollen als soziale Organismen als Rechtspers anerkannt werden

2.2. Theorien zum Entstehen von jur Pers

Ostheim (1967: Rechtsfähigkeit von Verbänden)

- Aus Organisationsstruktur leitet sich unmittelbar die Rechtsfähigkeit ab
 - auf Dauer angelegt
 - von Mitgliederzusammensetzung unabhängig
 - nach Mehrheitsprinzip verfasst
 - eigenständigen Vermögensstock
 - Außenauftritt
- Hat sich langfristig in Österreich nicht durchgesetzt
 - seit 2007 gänzlich überholt
 - GesbR ist unabhängig von Organisationsstruktur nicht rechtsfähig

2.2. Theorien zum Entstehen von jur Pers

Flume (1977: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Die Personengesellschaft)

- Aus Organisationsstruktur leitet sich unmittelbar die Rechtsfähigkeit ab
- Gruppe kommt als überindividueller Wirkeinheit Rechtsfähigkeit zu, wenn sie als solche am Rechtsverkehr teilnimmt
- GbR ist aufgrund gesamthänderischer Vermögensstruktur rechtsfähig
- Gerichte folgten dem: nach Außen in Erscheinung tretende GbR kann als Gesamthandgemeinschaft ihrer Gesellschafter jede Rechtsposition einnehmen, soweit dem nicht spezielle Rechtsvorschriften entgegenstehen. (ua BGH II ZR 331/00)
- Intransparenz über Bestehen von Rechtsperson, Rechtsunsicherheit (zB Grundbuch, § 47 GBO)
- MoPeG: § 705 BGB bildet Gruppenlehre ab; Einführung eines freiwilligen Gesellschaftsregisters; Eintragung im Grundbuch nur bei Eintragung im Gesellschaftsregister

2.2. Theorien zum Entstehen von jur Pers

Micheler (2021: Company Law – A Real Entity Theory)

- Aus Organisationsstruktur leitet sich Rechtsfähigkeit nicht ab
- Recht reagiere auf „social structures“ mit Anerkennung als Rechtsperson
- Real Entity Theory kann dabei helfen, gesellschaftsrechtliche Fragestellungen konsistent zu beantworten
- UK Companies Act kann am besten durch eine Real *Entity Theory* konsistent begriffen werden
 - Emanzipation des Gesellschaftsinteresses von den Gesellschaftern
 - Deliktsfähigkeit
 - EinpersKapG: steht mit Real Entity Theory nicht in Widerspruch

2.2. Theorien zum Entstehen von jur Pers

Fazit für Österreich

- Die Lehren *Flumes* und *Ostheims* zum Entstehen jur Pers tragen in Österreich nicht
 - Ableitung von Rechtsfähigkeit aus der Organisationsverfassung ist in Österreich seit der konsequenten Umsetzung des Normativprinzips (2007) überholt
 - Auch EuropGes (EWIV, SE, SCE) entstehen mit der Eintragung im Register
 - Das überzeugt aus Transparenz- und Rechtssicherheitsgründen
 - Rechtsfähigkeit folgt nicht aus Organisationsstruktur, sondern aus gesetzl Anerkennung
- Die Lehre vom realen Verband ist von *von Gierke* erklärt den Vorgang des Entstehens von jur Pers nur ungenügend
 - kategorische Nichtanerkennung von GesbR/Konzern als Rechtspers unerklärt
 - Anerkennung von EinpersGes/Vermögensmassen als Rechtspers unerklärt
 - Vorgesellschaft: kein Ausdruck der Theorie vom realen Verband

2.2. Theorien zum Entstehen von jur Pers

Fazit für Österreich

- Fiktionstheorie beschreibt Entstehen von Rechtspers in Ö am treffsichersten
- Defizite
 - Reduktion der Rechtsfähigkeit auf Vermögensfähigkeit (überholt)
 - Keine Aussage zu Gründen der gesetzlichen Anerkennung

→ Warum wird in Österreich die Rechtssubjektivität von jur Pers anerkannt?

2.3. Gründe für die Anerkennung von jur Pers

Generelle Gründe

- Reaktion auf Bedarf der Wirtschaft/Gesellschaft (AG, GmbH, FlexCo)
- Vereinfachungsgründe: diffuses Vielfaches wird als punktuelle Einheit leichter fassbar gemacht (gilt für jur Pers des öffentl und privaten Rechts → hier Fokus auf Privatrechtsformen)

Nach Innen:

- Serviceleistung des Gesetzgebers: Gründer müssen Rechtsform nicht erst schöpfen
- Auswahl aus der zur Verfügung gestellten Rechtsformenwahl (*numerus clausus*)

Nach Außen:

- Zuschreibung und Abwicklung von Rechtsverhältnissen über gesetzlich geformte Vertretungspfade (Organschaftliche Vertretungsmacht)
- Verkehrssicherheit bei Transparenz

2.3. Gründe für die Anerkennung von jur Pers

Rechtsformspezifische Gründe

- O(H)G, KG:
 - urspr: Erleichterungen des Betriebs eines Handelsgewerbes unter persönl Verantwortung
 - heute: Erleichterungen für Zusammenschlüsse zu jedem erlaubten Zweck unter persönl Verantwortung
- AG:
 - Aufbringung von privatem Kapital für immer kapitalintensivere Unternehmen (Industrialisierung)
 - Begrenzung des Risikos einflussloser Gesellschafter
- GmbH:
 - Förderung des Unternehmertums im Sinne der Volkswirtschaft
 - Befreiung auch einflussreicher Gesellschafter vom Damoklesschwert der unbeschränkten Haftung
- FlexCo:
 - Flexibilisierung und Entbürokratisierung für Innovationsunternehmen

2.3. Gründe für die Anerkennung von jur Pers

Rechtsformspezifische Gründe

- Gen:
 - Förderung von Organisationsformen, die Wirtschaftlichkeit oder Erwerb ihrer nicht geschlossenen Mitglieder fördern
- PS:
 - Verhinderung von Vermögensabfluss ins Ausland
 - attraktive Rechtsform zur Vermögensnachfolge
- Verein:
 - einfache und unbürokratische Organisationsform für bürgerliches Engagement
 - insb in der sozialen und karitativen Hilfe, des Sports und der Kultur und Kunst

2.4. Abgleich der spezifischen Gründe für die Anerkennung von jur Pers mit deren Einsatzbereich

Einsatzbereich von jur Pers in Österreich nach Zwecksteuerung

erlaubte Zwecke	ideelle Zwecke	keine gewerbl Zwecke	Förderzwecke
OG (§ 105 UGB) seit 2007	Verein (§ 1 VereinsG)	PS (§ 1 Abs 2 Z 1 PSG)	Gen (§ 1 Abs 1 GenG)
KG (§ 161 iVm § 105 UGB) seit 2007	Gemeinnützige Stiftung (§ 1 BStFG): „gemeinnützige oder mildtätige Zwecke“		SCE (Art 1 SCE-VO): Deckung des Bedarfs ihrer MG, Förderung ihrer wirtschaftl o sozialen Tätigkeiten
AG (AktG) seit 1937; davor Handelsgewerbe iSd AHGB			EWIV (Art 3 EWIV-VO): Förderung der wirtschaftl Tätigkeit ihrer MG oder ihrer Ergebnisse; kein Gewinnerzielungszweck
FlexCo (§ 1 Abs 2 FlexKapGG iVm § 1 GmbHG)			
GmbH (§ 1 GmbHG) seit 1906			
SE (Art 15 SE-VO iVm AktG)			

2.4. Abgleich der spezifischen Gründe für die Anerkennung von jur Pers mit deren Einsatzbereich

Abgleich mit spezifischen Gründen für Bereitstellung der Rechtsform

- Spezifische Gründe für Bereitstellung decken sich mitunter nicht mit Einsatzbereich/Zweck

Rechtsform	Spezifische Gründe der Anerkennung	Einsatzgebiet/Zweck
GmbH/AG	Förderung (kapitalintensiver) unt Tätigkeiten	alle erlaubten Tätigkeiten
FlexCo	Förderung von innovativen Tätigkeiten	alle erlaubten Tätigkeiten

- Zweckeinschränkung wird durch Rsp/Lehre teleologisch reduziert

Rechtsform	Spezifische Gründe der Anerkennung	Einsatzgebiet/Zweck
Verein	Förderung von bürgerlichem Engagement	Ideelle Zwecke Rsp: Unt Betrieb mögl soweit Zweck zugeführt
Gen	Förderung von Organisationen, die Wirtschaftlichkeit o Erwerb ihrer MG fördern	Förderzweck Lehre: geschäftsorientierte Gewinnzuweisung

2.4. Abgleich der spezifischen Gründe für die Anerkennung von jur Pers mit deren Einsatzbereich

Gründe für das Auseinanderfallen

- zunehmende legislative Zurückhaltung beim Einsatzbereich → Steuerung durch Markt
- fehlende *ex ante* Überprüfbarkeit

Befund

- genereller Vereinfachungszweck verdrängt rechtsformspezifische Zwecke
- Gegensatz des heutigen legistischen Zugangs zu den Ursprüngen: Kontrolle durch Konzession
- Folge: Ermöglichung undurchsichtiger/destruktive Strukturen: Bsp Signa
 - Mantelgesellschaften, Besitzgesellschaften, Zweckgesellschaften
- legistische Zurückhaltung ändert sich derzeit bei großen Kapitalgesellschaften (Nachhaltigkeit)
 - Steuerung über Berichtspflichten (Informationsmodell) nicht über Einsatzbereich
 - Sollte sich Informationsmodell als nicht effizient erweisen: Einschränkung des Einsatzbereiches auf nachhaltige Zwecke denkbar; wahrscheinlicher: alt Jur Pers zu nachhaltigen Zwecken mit Privilegien

2.5. Leistbarkeit der Theorien zum Entstehen von jur Pers zu gesellschaftsrechtl Grundlagefragen

Integration externer Interessen in das Gesellschaftsinteresse

- Diskussion zu Kapitalgesellschaften (*shareholder-*, *stakeholder*-Ansatz)
- neugewonnene Aktualität: Integration öffentlicher Interessen, insb Nachhaltigkeit
- Fiktionstheorie:
 - jur Pers hat keine genuinen Interessen → Interesse der Mitglieder formt Gesellschaftsinteresse
 - keine Integration externer Interessen; Gesetzgeber könne dies aber anordnen
- Lehre von der realen Verbandsperson:
 - soziale Organisationen als überindividuelle Willenseinheiten, die sich von Mitgliedern emanzipiert haben → Gesellschaftsinteresse ist nicht mit Interesse der Gesellschafter ident
 - Interesse der jur Pers integriert alle Interessen, auf die Organisation einwirkt → externe Interesse sind können integriert werden

2.5. Leistbarkeit der Theorien zum Entstehen von jur Pers zu gesellschaftsrechtl Grundlagefragen

Integration externer Interessen in das Gesellschaftsinteresse

- Beide Ansätze dienen maximal als Diskussionsimpuls
 - Lösgelöstheit von aktuellen Fragestellungen und Normenbezügen
 - Kahlschlägigkeit
- Antworten sind durch wertende Zusammenschau einschlägiger Normen zu suchen
- Bsp: Einfluss von Nachhaltigkeitszielen auf das Interesse von großen Kapitalgesellschaften
 - wertungsbasierte Zusammenschau der gesellschaftsrechtlichen Regelungen, die auf das Interesse der Gesellschaft schließen lassen mit Berichtspflichten zu Nachhaltigkeitsinhalten (zB § 70 AktG mit § 243b UGB)
 - Berichtspflichten enthalten nur Informations- aber keine Handlungspflichten
 - Sie vermögen daher das Interesse der Gesellschaft *de lege lata* (noch) nicht zwingend auszuformen.

2.5. Leistbarkeit der Theorien zum Entstehen von jur Pers zu gesellschaftsrechtl Grundlagefragen

Integration neuer Technologien in das Gesellschaftsrecht

- AI und Gesellschaftsrecht
 - AI-Act: AI ist nicht rechtsfähig; risikobasierter Regulierungsansatz
 - Fiktionstheorie und Lehre vom realen Verband zur Frage der Anerkennung von KI-Systemen als Rechtsperson unergiebig
 - Fiktionstheorie: keine Rechtsfähigkeit ohne Anerkennung; ansonsten indifferent
 - Lehre vom realen Verband: keine soziale Struktur → keine Anerkennung
 - Bedeutende Frage: Besteht für den Menschen eine Gefahrenlage infolge der Anerkennung, die durch Vorteile nicht aufgewogen werden kann?
 - Lehren aus dem Gesellschaftsrecht
 - unendlicher Bestand und Konkurrenz eines superintelligenten Systems mit dem Menschen wiegen insofern gegen eine Anerkennung

2.5. Leistbarkeit der Theorien zum Entstehen von jur Pers zu gesellschaftsrechtl Grundlagefragen

Integration neuer Technologien in das Gesellschaftsrecht

- DAO (*Decentralised Autonomous Organisation*)
 - Organisationen, deren Abläufe vorweg durch einen *Smart-Contract-Code* programmiert sind und über ein DLT-System selbsterfüllend abgewickelt werden
 - kein zentrales Leitungsorgan erforderlich; dezentrale Willensbildung über Abstimmungskanäle, die Mitgliedern (Token-Inhabern) offenstehen
 - Einsatzbereich: Fondsverwaltung; Sammlung und Verteilung von Förderungen etc
 - international wird der rechtliche Status (insb Rechtsfähigkeit) kontrovers diskutiert
- Leistbarkeit von Fiktionstheorie/Lehre von der realen Verbandsperson
 - Fiktionstheorie: keine Rechtsfähigkeit ohne gesetzliche Anerkennung; ansonsten indifferent;
 - Lehre von der realen Verbandsperson: soziale Organisation als überindividuelle Willenseinheit → eher Empfehlung der Anerkennung als Rechtsperson

2.5. Leistbarkeit der Theorien zum Entstehen von jur Pers zu gesellschaftsrechtl Grundlagefragen

Integration neuer Technologien in das Gesellschaftsrecht

- DAO sind derzeit in Österreich keine Rechtspersonen
- Sie sind wohl als GesbR mit gemeinschaftlicher Leitungsstruktur zu qualifizieren
- Frage: Sollen Organisationseinheiten ohne zentrales Leitungsorgan als Rechtspersonen anerkannt werden?
 - Vereinfachungsgründe könnten dafür sprechen, solange der Außenauftritt und die Vertretung geklärt sind
 - Klärung der Haftungsverhältnisse zwischen Gründern und sonstigen Mitgliedern könnten dafür sprechen

2.5. Leistbarkeit der Theorien zum Entstehen von jur Pers zu gesellschaftsrechtl Grundlagefragen

Deliktische/Strafrechtliche Verantwortung von jur Pers

- Leistbarkeit von Fiktionstheorie/Lehre von der realen Verbandsperson
 - Fiktionstheorie: mangels Handlungs- und Schuldfähigkeit weder deliktisch noch strafrechtlich verantwortlich; allenfalls bereicherungsrechtl Rückabwicklung
 - Lehre vom realen Verband: als personifizierte soziale Organisation ist die jur Pers sowohl deliktsfähig als auch strafrechtsfähig; die für sie innerhalb ihrer Zuständigkeiten tätigen Personen sind der jur Pers dabei zuzurechnen
- Rechtsentwicklung
 - Die Deliktsfähigkeit ist heutzutage unstrittig; diskutiert wird über Reichweite der Zurechnung (*respondeat superior*).
 - Die Strafrechtsfähigkeit ist fast überall anerkannt; Ausnahmen bestätigen die Regel (zB Deutschland).
 - Über Zeit hat sich die Lehre vom realen Verband in fast allen RO durchgesetzt.

2.5. Leistbarkeit der Theorien zum Entstehen von jur Pers zu gesellschaftsrechtl Grundlagefragen

Deliktische/Strafrechtliche Verantwortung von jur Pers

- Deliktische Verantwortung von jur Pers in Österreich
 - Ausgangslage: Unzulänglichkeiten der Besorgungsgehilfenzurechnung (§ 1315 ABGB)
 - Wertungslage: jur Pers sollen durch ihre arbeitsteilige Struktur weder Vorteile noch Nachteile zu natürlichen Pers haben (§ 26 ABGB) → § 1315 ABGB führt aber dazu, dass jur Pers für ihre Mitarbeiter kaum einzustehen haben
 - *Ostheim* (JBl 1978, 63): jur Pers haben sich das Verschulden ihrer Repräsentanten (leitende Stellung, eigenverantwortlicher Aufgabenbereich) zurechnen zu lassen → Analogie zu § 337 ABGB
 - Rsp (1 Ob 625/78) rechnet jur Pers in Analogie zu § 337 ABGB ihre Repräsentanten zu
 - *Ostheims* realtheoretische Ansätze haben die Gerichte insofern überzeugt → deliktische Verantwortung als wesentliche Errungenschaft der realtheoretischen Ansätze

2.5. Leistbarkeit der Theorien zum Entstehen von jur Pers zu gesellschaftsrechtl Grundlagefragen

Deliktische/Strafrechtliche Verantwortung von jur Pers

- Strafrechtliche Verantwortung von jur Pers in Österreich
 - VbVG (2006):
 - Verurteilung von jur Pers im Strafverfahren zu Geldstrafen seither möglich
 - Zurechnung: Entscheidungsträger oder mangelhaft kontrollierter oder überwachter Mitarbeiter setzt im Tätigkeitsbereich der jur Pers (Vorteile, Verletzung einer Pflicht der jur Pers) einen Strafrechtsakt
 - Gesetzgeber kam bei Einführung des Gesetzes aber ohne Lehre von der realen Verbandsperson aus
 - Ziel: Anreiz für Verbände zur organisatorischen Generalprävention

2.5. Leistbarkeit der Theorien zum Entstehen von jur Pers zu gesellschaftsrechtl Grundlagefragen

Grundrechtsschutz und Persönlichkeitsschutz von jur Pers

- Leistbarkeit von Fiktionstheorie/Lehre von der realen Verbandsperson
 - Fiktionstheorie: mangels seelischen und körperlichen Befindens ist jur Pers weder Grundrechtssubjekt noch Persönlichkeitsrechtssubjekt
 - Lehre vom realen Verband: als personifizierte soziale Organisation ist die jur Pers sowohl Grundrechtssubjekt als auch Persönlichkeitsrechtssubjekt
 - Rechtsentwicklung
 - Internationale Entscheidungen bejahen Grund- und Persönlichkeitsschutz (USA: Citizen United, Hobby Lobby; Deutschland: BVerfGE 113, 63 und der Schweiz: BGE 31, II 242)
 - genaue Reichweite ist unklar
- Aufgrund ihrer Kahlschlägigkeit mögen Fiktionstheorie und Lehre vom realen Verband zur Diskussion wenig beitragen

2.5. Leistbarkeit der Theorien zum Entstehen von jur Pers zu gesellschaftsrechtl Grundlagefragen

Grundrechtsschutz/Persönlichkeitsschutz

- Überzeugender Ansatz:
 - Grundrechts- und Persönlichkeitsschutz bei entsprechendem Schutzbedürfnis
 - Differenzierte wertungsbasierte Beantwortung
- kann an dieser Stelle nicht umfassend bereitet werden

2.5. Leistbarkeit der Theorien zum Entstehen von jur Pers zu gesellschaftsrechtl Grundlagefragen

Grundrechtsschutz

- unstreitig fehlendes Schutzbedürfnis:
 - Grundrecht auf Achtung des Familienlebens (Art 8 EMRK), auf Eheschließung, auf Familiengründung (Art 12 EMRK) sowie das aktive und passive Wahlrecht (Art 26, 60, 95, 117 B-VG)
- unstreitiges vorhandenes Schutzbedürfnis:
 - Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums (Art 5 StGG; Art 1 1. ZPEMRK), auf Gleichheit vor dem Gesetz (Art 7 B-VG; Art 2 StGG), auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Art 83 B-VG), auf eine gerichtliche Entscheidung in Zivil- und Strafsachen und auf ein faires Verfahren (Art 6 EMRK) und auf Freizügigkeit von Personen und Vermögen (Art 4 StGG; Art 2 4. ZPEMRK)
- Kontroverse:
 - Meinungsfreiheit (Art 13 StGG; Art 10 EMRK, int ja), Religionsfreiheit (Art 14 und 16 StGG; Art 9 EMRK, int ja), Datenschutz (§ 1 DSG: nat ja)

2.5. Leistbarkeit der Theorien zum Entstehen von jur Pers zu gesellschaftsrechtl Grundlagefragen

Persönlichkeitsschutz (§ 16 ABGB)

- unstreitig fehlendes Schutzbedürfnis:
 - Recht körperliche Unversehrtheit (§§ 1325 ff ABGB), auf persönliche Freiheit (§ 1329 ABGB); am Bild (§ 78 UrhG) und der Privatsphäre (§ 1328a ABGB)
- unstreitiges vorhandenes Schutzbedürfnis:
 - Schutz des Namens (§ 43 ABGB), zusätzlich firmenrechtl und lauterkeitsrechtl Schutz
- Kontroverse:
 - Recht auf Ehre (§ 1330 ABGB): stRsp: ja (RIS-Justiz: RS0008985)
 - Frage ob ideeller SE mögl (zB § 6 MedienG): mangels Genugtuungsbedürfnisses eher nein

3. Juristische Personen mit Auslandsbezug

3. Juristische Personen mit Auslandsbezug

Internationales Gesellschaftsrecht

- Entscheidung über Anerkennung der Rechtsfähigkeit von Organisationsformen mit Auslandsbezug
- Anknüpfungsmethoden
 - Gründungsanknüpfung (EU, fast alle RO):
 - anzuwendendes Recht ist jenes der Gründungsrechtsordnung
 - wenn Gründungsrechtsordnung die Rechtsperson anerkennt, wird diese anerkannt
 - Zweck: Vereinfachung, Rechtssicherheit
 - Sitzanknüpfung (Deutschland, Österreich, Griechenland)
 - anzuwenden ist das Recht jener RO, in deren Gebiet die Hauptverwaltung liegt
 - Anknüpfung an etwas Reales
 - Zweck: Überbindung eines Mindeststandards auf alle jur Pers mit gewissem örtlichem Bezug

3. Juristische Personen mit Auslandsbezug

Parallelen zw Gründungstheorie/Sitztheorie und Fiktionstheorie/Lehre vom realen Verband?

- Zwei gegensätzliche, konzeptionelle Theorien, wovon eine an etwas Reales anknüpft
- Erwartungshaltung, dass RO, die für das nationale Entstehen an etwas Reales anknüpfen auch internationalprivatrechtlich an etwas Reales anknüpfen bestätigt sich nicht
 - zB Ö: national Fiktionstheorie; internationalprivatrechtlich Sitztheorie
- Das ist kein Widerspruch, weil ähnliche Schutzzwecke verfolgt werden (Mindesteinfluss wahren)
- Sitztheorie kann sogar als Manifestation der Fiktionstheorie angesehen werden
 - Vgl die Ereignisse rund um den Austritt GB aus der EU
 - Während der Mitgliedschaft GB in der EU und einer Übergangsphase wurden britische Ltd mit Hauptverwaltung in Österreich als Rechtspersonen anerkannt; danach nicht mehr (GesbR oder nat Pers)

4. Zusammenfassende Betrachtung/Thesen

4. Zusammenfassende Betrachtung/Thesen

1. Die **Fiktionstheorie** beschreibt das Entstehen von jur Pers in Österreich seit dem IK des HaRÄG 2005 treffsicherer als sämtliche Lehren von der realen Verbandsperson. Die **Gründe für die Anerkennung** von jur Pers können ihr allerdings nicht entnommen werden.
2. Jur Pers werden generell zu **Vereinfachungszwecken** im Äußeren und im Inneren anerkannt. Daneben bestehen für jede Rechtsform **spezifische Gründe** für ihre Anerkennung. Auffällig ist, dass die **Zweckausrichtung** der jur Pers diese spezifischen Ziele des Gesetzgebers bei ihrer Anerkennung häufig nicht abbildet. Der Gesetzgeber fasst den Einsatzbereich von jur Pers über einen offenen Gesellschaftszweck zunehmend weit. Insofern übt er sich in **legistischer Zurückhaltung**, was eine Begrenzung betrifft.
3. Bei **großen Gesellschaften** entwickelt sich diese legistische Zurückhaltung derzeit zurück. Der Gesetzgeber nimmt seine Steuerungsfunktion aber nicht über eine Begrenzung des Einsatzbereiches von jur Pers wahr, sondern mit dem **Informationsmodell**. Das gilt insb für die Umsetzung von **Nachhaltigkeitszielen**. Sollte sich das Informationsmodell als ineffizient erweisen, kann sich dies auch ändern.

4. Zusammenfassende Betrachtung/Thesen

4. Weder die Fiktionstheorie noch sämtliche Lehren eines realen Verbands enthalten **ausdifferenzierte Wertungslagen**, die den Gesetzgeber bei der **politischen Neuausrichtung** des Gesellschaftsrechts unterstützen könnten. Das gilt sowohl für die Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen als auch für die Abbildung von technologischen Entwicklungen.
5. Die **Lehre von der realen Verbandsperson** vermag aufgrund ihres **Blicks auf die Organisationsstruktur** immerhin **brauchbare Wertungslagen** für die Beantwortung vereinzelter Grundlagenfragen bereiten (Interesse, deliktische, strafrechtliche Verantwortung, Grund- und Persönlichkeitsschutz).
6. Die Anerkennung der Rechtsfähigkeit von Organisationsformen mit Auslandsbezug richtet sich nach der **internationalprivatrechtlichen Anknüpfung** und damit entweder nach der Gründungs- oder der Sitzanknüpfung. Auch hier bestehen zwei gegensätzliche Systeme, von denen eines an etwas Reales anknüpft und das andere an eine Vorbedingung. Die Erwartungshaltung, dass das nationale und internationalprivatrechtliche System der Anerkennung von jur Pers parallel an etwas Reales oder eine Vorbedingung anknüpfen, wird nicht bestätigt. Hierin liegt kein Widerspruch. Vielmehr kann die Sitztheorie als Manifestation der Fiktionstheorie begriffen werden.

Danke für die Aufmerksamkeit!

